



**Rechtliche Hinweise
zur Bildung einer
Selbsthilfegruppe und
zur Vereinsgründung**

Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeverbände:

Rechtliche Hinweise zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts und zum Verein (einschließlich Vereinsgründung)

Inhalt auf einen Blick

Einführung	3
1. Die Selbsthilfegruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts	4
2. Was ist eine juristische Person?	5
3. Der Verein	6
3.1 Eintragung in das Vereinsregister.....	6
3.2. Gesetzliche Grundlagen	6
3.3. Innerverbandliche Regelungen.....	6
3.4. Vereinsmitglieder	7
3.5. Mitgliederversammlung.....	7
3.6. Vorstand	7
3.7. Gemeinnützigkeit.....	7
3.8. Vereinsstruktur	8
3.9. Selbsthilfegruppen in einem Verein.....	8
4. Die Vereinsgründung	10
5. Mustersatzung für den Verein	12
6. Muster-Niederschrift über eine Vereinsgründung	12
7. Literaturhinweise	12

Einführung

Sie wollen eine Selbsthilfegruppe oder eine Selbsthilfeorganisation von Long COVID-Betroffenen gründen, sind sich aber unsicher, was dabei rechtlich zu beachten ist? Es gibt in der Tat verschiedene Aspekte, die bei der Bildung einer Gruppe oder gar der Gründung eines Vereins zu beachten sind. Denn in der Regel wollen Sie dann ja auch rechtlich aktiv werden und zum Beispiel Verträge abschließen oder Klarheit darüber haben, wer im Falle eines Schadens, den ein Teilnehmender oder ein Dritter erleidet, haftet.

Wenn Personen zu einem gemeinsamen Zweck zusammenkommen, kann hiermit schnell die Bildung einer bestimmten Rechtsform verbunden sein:

- bei Selbsthilfegruppen geht man zumeist von sogenannten **Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)** aus
- Organisationen, die über die Größe und den Aktionsradius einer Gruppe hinausgehen, wählen in der Regel die Rechtsform des **Vereins**.

Auf jeden Fall gilt:

Wenn Sie zusammen mit anderen Betroffenen eine Selbsthilfegruppe bilden oder sogar die Gründung eines Vereins ins Auge fassen, sollten Sie sich vorab über die geplanten Aktivitäten und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen Gedanken machen!

In unserer **Broschüre „Rechtliche Hinweise“** haben wir Hinweise zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die relevanten Aspekte im Zusammenhang mit einer Vereinsgründung sowie die wesentlichen Merkmalen eines Vereins zusammengestellt. Darüber hinaus enthält es eine Reihe weiterer Literaturhinweise am Ende der Darstellung, die Sie dabei unterstützen sollen, die Vielzahl an rechtlichen Fragen zu vertiefen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Gründung einer Selbsthilfegruppe oder einer Selbsthilfeorganisation!

1. Die Selbsthilfegruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

In der Regel ist es so, dass auf Initiative einer oder mehrerer Personen, die sich zu einem bestimmten Thema austauschen wollen, Treffen vereinbart und durchgeführt werden, ohne sich mit der Frage zu befassen, ob die Gruppe eine bestimmte Rechtsform darstellt, wer für Verbindlichkeiten oder im Falle einer Schadensverursachung haftet.

Man „gründet“ vielmehr eine Selbsthilfegruppe, gibt ihr möglicherweise auch einen Namen und verabredet sich dann regelmäßig zu gemeinsamen Gruppentreffen. Wer dazustoßen will, ist in der Regel herzlich willkommen, wer keine Lust oder Zeit mehr für eine Teilnahme hat, bleibt der Gruppe fern. Über etwaige rechtliche Konsequenzen macht man sich häufig keine Gedanken.

Das ist zumeist auch nicht erforderlich – zumindest, wenn man keine nennenswerten rechtlichen Aktivitäten entfaltet und es auch keinen Ärger und Streit über Ansprüche oder Pflichten gibt. Wenn die Gruppe aber beispielsweise einen Raum für seine regelmäßigen Treffen anmieten möchte, Informationsveranstaltungen durchführen will oder wenn etwa eine Rechnung nicht bezahlt wurde oder ein Veranstaltungsteilnehmer stürzt und sich verletzt und deshalb Schadensersatzforderungen geltend macht, stellt sich schnell Fragen wie:

- Wer bezahlt die Rechnung?
- Müssen alle Teilnehmer einen Vertrag, den die Gruppe mit einem Dritten abschließen will, unterzeichnen?
- Bei wem kann sich eine geschädigte Person schadlos halten?

Die Besonderheit einer GbR liegt vor allem darin, dass sie zwar eine Personengesellschaft darstellt, jedoch keine juristische Person ist. Insoweit werden auch erst einmal nur natürliche (reale) Personen – alle oder einzelne Gruppenmitglieder – verpflichtet. Diese haften auch grundsätzlich mit ihrem eigenen Privatvermögen. Man spricht bei einer GbR daher auch von einer sogenannten Gesamthandsgemeinschaft, bei der die Gesamtheit der Mitbeteiligten Träger von Rechten und Pflichten bleibt und das Vermögen der GbR bzw. Gesamthandsgemeinschaft allen Mitgliedern gemeinsam zusteht. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) kann eine GbR aber auch unter bestimmten Voraussetzungen als sog. Außengesellschaft Rechtsfähigkeit erlangen und insoweit Träger von Rechten und Pflichten sein und insoweit auch eigenes Gesellschaftsvermögen bilden (vgl. hierzu folgende Ausführungen).

Merkmale einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Kommen Personen zu einem gemeinsamen Zweck zusammen, entsteht häufig automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind in den §§ 705 bis 740c BGB enthalten.

Sie ist keine juristische Person, d.h. grundsätzlich werden die einzelnen Gesellschafter – hier die Gruppenmitglieder – verpflichtet. Die GbR kann jedoch neuerdings auch als sog. „Außen-Gesellschaft“ auftreten und so am Rechtsverkehr teilnehmen.

So kann sie gemäß § 705 Abs. 2 BGB als nicht rechtsfähige oder auch als rechtsfähige Gesellschaft gebildet werden. Letzteres ist bei der erwähnten „Außen-GbR“ der Fall, die am Rechtsverkehr teilnimmt und dabei eigene Rechte und Pflichten begründet. Im Falle einer Rechtsfähigkeit gibt es ein eigenes Gesellschaftsvermögen, und die Gesellschaft kann selbst klagen und verklagt werden. Im Übrigen haften die Gesellschafter jedoch mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten unmittelbar als Gesamtschuldner.

Soweit eine Selbsthilfegruppe – wie im Regelfall – eine Gesellschaft darstellt, ist vielfach nicht von umfangreichen Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten auszugehen. Nichtsdestotrotz sollten sich die vor allem Verantwortlichen in der Gruppe darüber Gedanken machen, wie eventuelle Verträge erfüllt bzw. entstandene Kosten umgelegt werden. Eine entsprechende Vereinbarung in der Gruppe schafft (Rechts-)Klarheit und Sicherheit für alle Beteiligten. Rechtlich gesehen, handelt es sich bei einer solchen Vereinbarung dann meist um einen Gesellschaftsvertrag.

Soweit eine Gruppe als rechtsfähige Gesellschaft existieren und entsprechend in größerem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen (z.B. Mietverträge abschließen) möchte, sollte sie entsprechende klare Vereinbarungen auf jeden Fall treffen und schriftlich fixieren, einschließlich der Frage, wer die Gruppe nach außen vertritt. Auch stellt sich dann die Frage, ob man sich in das neu geschaffene Gesellschaftsregister eintragen lassen will. Die GbR wird dann zur sog. „eGbR“ (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten sollte frühzeitig fachlicher Rat eingeholt werden.

2. Was ist eine juristische Person?

Organisationen treten meist unter eigenem Namen auf und schließen als solche auch in der Regel Rechtsgeschäfte ab. Hierbei handelt es sich dann in der Regel um eine sogenannte juristische Person (im Gegensatz zu einer natürlichen Person).

Eine juristische Person ist meist eine Personenvereinigung, die ihrerseits Träger von Rechten und Pflichten ist, soweit ihre rechtliche Selbständigkeit vom Gesetz anerkannt ist. Ist das der Fall, besitzt diese Vereinigung eigene Rechtsfähigkeit und kann zum Beispiel im eigenen Namen Verträge abschließen. Sie besitzt damit grundsätzlich auch eine Parteifähigkeit. Juristische Personen sind zum Beispiel eingetragene Vereine, Stiftungen oder auch GmbHs und Aktiengesellschaften. Es ist wichtig, das im Hinterkopf zu behalten, wenn man plant, eine Selbsthilfeorganisation, etwa in Form eines eingetragenen Vereins zu gründen.

3. Der Verein

Organisationen besitzen häufig die Rechtsform des Vereins. Es handelt sich hierbei um eine auf Dauer angelegte Personenvereinigung, die einen gemeinsamen Zweck verfolgt und unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder ist. Erforderlich sind das Vorliegen einer Satzung sowie die Vereinsorgane Vorstand und Mitgliederversammlung.

Es gibt unterschiedliche Arten von Vereinen, die sich zum Beispiel in ihrer Größe oder in ihrem räumlichen Aktivitätsbereich unterscheiden. Bei großen Vereinen, die meist eine Vielzahl an Mitgliedern aufweisen, bundesweit tätig sind oder aber auch Organisationen als Mitglieder haben, spricht man meist von Verbänden, die rechtlich gesehen aber Vereine darstellen.

3.1 Eintragung in das Vereinsregister

Ein Verein erlangt Rechtsfähigkeit – also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein – dadurch, dass er ins Vereinsregister eingetragen wird. Er führt dann fortan das Kürzel „e.V.“ (für „eingetragener Verein“) hinter seinem Vereinsnamen.

Es besteht für einen Verein aber keine Pflicht, sich eintragen zu lassen. Nichteingetragene Vereine bezeichnet man gemeinhin als nichtrechtsfähige Vereine. Das ist jedoch nicht ganz präzise, denn im Laufe der Zeit hat man auch nichteingetragenen Vereinen immer mehr Möglichkeiten eingeräumt, sich im eigenen Namen im Rechtsverkehr zu bewegen und zu betätigen. Deshalb ist der Gesetzgeber dazu übergegangen, anstelle von „nichtrechtsfähigen Vereinen“ von „Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit“ zu sprechen (vgl. § 54 BGB). Wichtig ist dies vor allem im Hinblick auf die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben.

3.2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Regelungen für Vereine finden sich vor allem in den §§ 21 bis 79a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Diese gelten nunmehr auch ausdrücklich für nicht eingetragene Vereine, also Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, soweit es sich um einen Idealverein handelt, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Das ist bei Vereinen der Regelfall, gerade auch im Bereich der Selbsthilfe. Es gibt zwar auch den sog. wirtschaftlichen Verein; dieser kommt jedoch nur äußerst selten vor.).

Neben den genannten Regelungen im BGB sind für Vereine auch andere Gesetze maßgeblich, etwa die Abgabenordnung (AO), wenn der Verein zum Beispiel als gemeinnützig anerkannt werden will, oder auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Hinblick auf die im Verein vorgenommene Datenverarbeitung. Natürlich gelten auch alle anderen gesetzlichen Normen und Rechtsgrundsätze, soweit sie auf einen Verein und seine Aktivitäten anwendbar sind.

3.3. Innerverbandliche Regelungen

Wichtig ist es, neben den gesetzlichen Vorgaben nicht die innerverbandlichen Regelungen zu vergessen. Dazu gehört zunächst die Satzung des Vereins, die die wesentlichen Grundinhalte wiedergibt und die letztlich auch das Verhältnis zwischen Verein und Mitglied sowie die wesentlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt. Daneben kommen Vereins- bzw. Geschäftsordnungen – soweit solche beschlossen worden sind – zur Anwendung. Schließlich ist die jeweilige Beschlusslage in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand und ggf. in anderen maßgeblichen Vereinsgremien zu beachten.

3.4. Vereinsmitglieder

Wer Vereinsmitglied werden darf, bestimmt grundsätzlich die Satzung. In der Regel sind das zunächst natürliche Personen. In Selbsthilfeorganisationen hat man den Personenkreis oft konkretisiert und benennt als Mitglieder in der Regel Betroffene der jeweiligen Erkrankung oder Behinderungsart, um die es im Verein geht, sowie deren Angehörige. Daneben können aber bei den allermeisten Vereinen auch andere Personen Mitglied werden, die den Vereinszweck unterstützen. Ja, es können bei den meisten Vereinen auch juristische Personen Mitglied werden, also zum Beispiel andere Vereine. Es gibt sogar Organisationen, bei denen lediglich juristische Personen Mitglied sein können. Das ist beispielsweise in der Regel bei sog. Dachverbänden der Fall.

3.5. Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung handelt es sich um ein zwingend erforderliches Organ im Verein. Hier üben die Mitglieder ihr Rede- und Stimmrecht aus. Hier wird in der Regel die wesentliche Ausrichtung des Verbandes in inhaltlicher bzw. vereinspolitischer Hinsicht festgelegt. Zudem findet hier regelmäßig eine Kontrolle des Vorstandes statt. Zudem wird hier in der Regel auch der Vorstand bestellt (oder ggf. auch abberufen).

3.6. Vorstand

Der Vorstand ist ein weiteres zwingendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte. Ohne Vorstand würde ein Verein daher handlungsunfähig und müsste letztlich seine Tätigkeit einstellen.

Wenn das Gesetz von einem Vorstand spricht, meint er denjenigen, der nach § 26 BGB ins Vereinsregister eingetragen wird. Damit wird für jeden erkennbar, wer im Verein berechtigt ist, in dessen Namen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Viele Vereine haben darüber hinaus Vorstandsmitglieder, die nicht eingetragen werden. Hierbei handelt es sich dann zumeist um Personen, die als „weitere Vorstandsmitglieder“ oder etwa auch als „Beisitzer“ bezeichnet werden. Sie vertreten den Verein nicht im gesetzlichen Sinne, haben aber grundsätzlich gleiches Stimmrecht im Vorstand.

3.7. Gemeinnützigkeit

Auch Vereine sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die meisten Vereine aus dem Bereich der Selbsthilfe beantragen jedoch bei ihrem zuständigen Finanzamt die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit. Das erfordert insbesondere, dass sie einen entsprechenden gemeinnützigen Zweck verfolgen, was bei Selbsthilfeorganisationen meist der Fall ist, da sie den im Gesetz genannten Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheit verfolgen. Wichtig ist daneben, dass der Verein selbstlos tätig ist und seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es gibt eine Reihe weiterer Vorgaben, die zu beachten sind.

Die Vorteile einer Gemeinnützigkeit liegen jedoch auf der Hand: der Verein braucht weitestgehend keine Steuern zu entrichten oder er ist vielfach vermindert steuerpflichtig. Er ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen, und er erfüllt mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eine wesentliche Voraussetzung, um Fördermittel im Bereich der Selbsthilfe zu erhalten.

3.8. Vereinsstruktur

Vereine können, wie erwähnt, ebenso auf lokaler wie auch auf regionaler oder sogar auf bundes- oder Landesebene gegründet und aktiv werden. Je größer ein Verein bzw. Verband ist, desto häufiger ist dieser in einzelne Gliederungen eingeteilt und strukturiert. Ein Bundesverband hat zumeist Landesverbände auf dem Gebiet der entsprechenden Bundesländer, oft auch nachfolgende Regionalverbände bis hin zu Ortsverbänden. Hier ist der Verband relativ frei in seiner Gestaltung und Strukturierung. Die nachfolgenden Gliederungen können sogar ihrerseits eingetragene Vereine sein, was bei vielen Selbsthilfeverbänden auf der Ebene ihrer Landesverbände der Fall ist.

3.9. Selbsthilfegruppen in einem Verein

Zuweilen finden sich Selbsthilfeorganisationen, bei denen die entsprechenden Selbsthilfegruppen vor Ort nicht Teile des Verbandes sind, sondern losgelöst und damit rechtlich unabhängig von diesem agieren. Meist sind diese Gruppen Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder auch eigene Vereine und mit der Selbsthilfeorganisation in Form einer Kooperation verbunden (vgl. hierzu die obenstehenden Ausführungen).

Häufiger sind die Selbsthilfegruppen jedoch Gliederung des Vereins. Das bedeutet, dass sich deren Tätigkeit auf die Tätigkeit der gesamten Organisation auswirkt (z.B. im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Verbandes). Umgekehrt gelten die Regeln des Vereins grundsätzlich auch in den Selbsthilfegruppen.

Die Gruppen sind in diesem Fall eher selten eigene Vereine, können diese Rechtsform aber – soweit dem die Satzung nicht entgegensteht – durchaus annehmen. In den meisten Fällen sind die Selbsthilfegruppen, die Gliederungen darstellen, jedoch unselbständige Teile des Verbandes, zuweilen auch als Abteilung bezeichnet. Die Gruppen müssen sich also an die Satzungs-vorgaben halten und dürfen eigene Entscheidungen grundsätzlich nur insoweit treffen, als die Satzung ihnen dies gestattet. Vor allem treten sie nach außen immer im Namen des Gesamtvereins auf, der seinerseits berechtigt und verpflichtet wird.

Die Teilnehmenden an den Gruppentreffen sind meist Mitglieder des Vereins bzw. des Verbandes, dem die Gruppe angehört. Das ist aber bei fast keiner Selbsthilfeorganisation zwingend so. Denn die Stellen, die Fördermittel zur Verfügung stellen, verlangen grundsätzlich, dass die Selbsthilfeangebote auch für Nichtmitglieder zur Verfügung stehen, insbesondere der Austausch in den Selbsthilfegruppen auch diesen ermöglicht wird.

Vorteile einer Vereinsgründung

Auch eine Selbsthilfegruppe kann sich als Verein organisieren und aufstellen und dann auch die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Es sollte aber in Ruhe geprüft werden, ob die Vorteile einer Vereinsgründung gegenüber dem damit verbundenen Aufwand (auch nach erfolgter Gründung) überwiegen.

Soweit man jedoch eine größere Anzahl an Teilnehmenden zählt, vielleicht auch Gruppentreffen über den bisherigen Ort hinaus in der Region plant, zusätzliche Aktivitäten neben dem Austausch in der Selbsthilfegruppe durchführen möchte und sich vielleicht auch sozial-/gesundheitspolitisch engagieren und auf das Vereinsthema – hier Long COVID – in der Öffentlichkeit aufmerksam machen möchte sowie rechtsgeschäftlich tätig sein möchte (z.B. Verträge abschließen), sollte über einen Wechsel hin zur Rechtsform des Vereins nachdenken. Das gilt natürlich erst recht, wenn es entsprechende Stimmen dafür auch im Kreis der Teilnehmenden gibt und genügend Personen ihre ehrenamtliche Unterstützung bei der Vereinsarbeit zeigen (insbesondere Interesse an einem Vorstandsamt zeigen).

Wie oben dargestellt, besteht bei einem Verein aufgrund seiner Satzung und der gesetzlichen Rahmenbedingungen weitestgehend Klarheit, wer was tun darf, wer in der Verantwortung steht und nicht zuletzt, wer für eine Verbindlichkeit oder gar einen Schaden haftet.

Vor allem ist auch die innerverbandliche Willensbildung geklärt. Das heißt, dass jedes Vereinsmitglied seine Meinung bekunden kann und grundsätzlich auch entsprechende Anträge stellen kann, Rede- und Stimmrecht hat, einschließlich eines aktiven und regelmäßig auch passiven Wahlrechts.

Vereine bzw. Verbände haben natürlich gegenüber „einfachen“ Selbsthilfegruppen den Vorteil, dass sie mehr Aufmerksamkeit erhalten und so das Anliegen des Vereins oft besser kundtun und verbreiten können.

4. Die Vereinsgründung

Die Gründung eines Vereins ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen zum Verein nach den §§ 21 ff BGB.

Erstellen einer Satzung

Voraussetzung für die Vereinsgründung ist zunächst die Niederlegung der Regelungen, die für den künftigen Verein verbindlich sein sollen, in einer Satzung. Die Satzung ist, wie oben gesehen, zwingende Voraussetzung, um weitere formelle Schritte in die Wege leiten zu können, wie etwa die Anmeldung bei Gericht.

Gründungsakt durch Einigung

Die anschließende Einigung der Gründungsmitglieder, dass die Satzung verbindlich sein soll, stellt dann den eigentlichen Gründungsakt dar. Damit verbunden ist dann – soweit das beabsichtigt ist – auch die Einigung, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll.

Der Gründungsakt stellt letztlich eine vertragliche Einigung der Gründungsmitglieder dar. Er benötigt zwar für sich genommen keiner bestimmten Form. Da später aber bei Gericht die Satzung in Ur- und Abschrift beizufügen ist, läuft es letztlich auf ein Schriftformerfordernis hinaus.

Anzahl der Gründungsmitglieder

Für die Gründung genügen – da es sich um eine vertragliche Einigung handelt – bereits zwei Personen. Da eine Eintragung in das Vereinsregister aber nach § 56 BGB nur erfolgen soll, wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat, sollten möglichst bereits an der Gründung mindestens sieben Personen beteiligt sein.

Wer kann Gründungsmitglied sein?

Gründer können natürliche wie auch juristische Personen sein. Beschränkt Geschäftsfähige (also z.B. Minderjährige ab Vollendung des siebten Lebensjahres) bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, soweit die Gründung bzw. die anschließende Mitgliedschaft auch mit rechtlichen Nachteilen verbunden ist (Was aufgrund der regelmäßigen Beitragspflicht meist der Fall ist).

Eine Vertretung ist – unter Vorlage einer entsprechenden, auf den Gründungsakt bezogenen – Vollmacht – möglich.

Bestellung des Vorstandes

Nach Vollzug des Gründungsakts ist der Vorstand gemäß der entsprechenden Satzungsregelung zu bestellen, damit der entstandene Vorverein handlungsfähig wird. Dabei sind dann auch bereits die in der Satzung festgelegten Mehrheiten maßgeblich. Außerdem sind die in der Satzung vorgesehenen Vorstandsämter zu besetzen.

Protokollierung

Diese Bestellung ist wie der Gründungsakt zu protokollieren. Die Abschrift dieser Niederschrift ist später mit der Anmeldung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht vorzulegen, § 59 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Entstehung des Vorvereins

Nach erfolgter Einigung über die Satzung samt Unterzeichnung und Bestellung des Vorstandes ist der sog. Vorverein entstanden.

Der bestellte Vorstand leitet nunmehr die Eintragung des Vereins in die Wege, und zwar durch entsprechende Anmeldung beim zuständigen Gericht. In der Regel werden in diesem Stadium keine weiteren Handlungen erforderlich. Dennoch können aber bereits jetzt bestimmte Rechtsgeschäfte durchgeführt werden, wenn schon jetzt die allgemeine Vereinsarbeit aufgenommen werden soll.

Anmeldung bei Gericht

Gemäß § 77 BGB sind Anmeldungen zum Vereinsregister von den insoweit zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern abzugeben. Die konkrete Vertretungsberechtigung ergibt sich aus der beschlossenen Satzung. Dabei muss die Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen, d.h. die betreffenden Vorstandsmitglieder müssen ihre Unterschriften vor einem Notar abgeben (in einigen Bundesländern ist eine Beglaubigung auch durch bestimmte andere Stellen möglich). Bei der Eintragung sind nicht nur die betreffenden Vorstandsmitglieder, sondern auch ihre jeweilige Vertretungsmacht anzugeben.

Gemäß § 59 Abs. 2 BGB ist bei Gericht zunächst eine Abschrift der Satzung einzureichen. Aus der Abschrift muss ersichtlich sein, wann die Satzung errichtet wurde und von wem sie unterzeichnet wurde (also von mindestens sieben Gründungsmitgliedern). Außerdem ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes, d.h. das Gründungsprotokoll, einzureichen.

Eintragung in das Vereinsregister

Nach erfolgter Prüfung der ordnungsgemäßen Gründung und Bestellung des Vorstandes sowie Einreichung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt die spätere Eintragung in das Vereinsregister in der Weise, dass dort der Name, der Sitz, der Tag der Gründung des Vereins und die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zzgl. ihrer jeweiligen Vertretungsmacht eingetragen werden.

Kosten

Für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung sowie für die Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht fallen Gebühren an. Meist wird ein Regelwert von 5.000,- EUR zugrunde gelegt (bei gemeinnützigen Vereinen bzw. Vereinen, die die Gemeinnützigkeit anstreben zuweilen niedriger), was in der Regel eine Notargebühr von etwa 50,- EUR zzgl. Umsatzsteuer und bei Gericht eine Gebühr von unter 100,- EUR zzgl. Bekanntmachungskosten ergibt. Im Fall einer Gemeinnützigkeit entfällt in mehreren Bundesländern die Gebühr für die Eintragung. Insgesamt ist somit im Durchschnitt mit Gebühren von etwa 150,- EUR zu rechnen.

5. Mustersatzung für den Verein

Achtung: nachfolgende Vorlage stellt lediglich einen Vorschlag dar, der nicht zwingend übernommen werden muss. Je nach Ausgestaltung und Aktivitäten des Vereins sind auch andere oder zusätzliche Satzungsregelungen möglich oder sogar notwendig. Es wird daher empfohlen, im Zweifel eine fachliche Beratung einzuholen.

Laden Sie hier eine Vorlage für Vereinssatzung runter:

[Vereinssatzung](#) 

6. Muster-Niederschrift über eine Vereinsgründung

Laden Sie hier eine Vorlage für Gründungsniederschrift runter:

[Gründungsniederschrift](#) 

7. Literaturhinweise

Es gibt zahlreiche Fachbücher, Broschüren und sonstige Informationen zum Vereinsrecht, auch von den zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene, die in der Regel kostenlos auf der jeweiligen Internetseite heruntergeladen oder dort bestellt werden können. Hier eine kleine Auswahl:

Leitfaden zum Vereinsrecht – herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Stand Sept. 2016)

Vereinsrecht – Rund um den eingetragenen Verein (e.V.) – herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und C.H.BECK (Stand August 2019)

Wegweiser zum Vereinsrecht – herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Migration des Landes Baden-Württemberg (Stand Januar 2023)

Vereine und Steuern – herausgegeben vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand März 2018)

Vereine und Steuern – herausgegeben vom Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen (Stand Juli 2023)

Sauter/Schweyer/Waldner: Der eingetragene Verein (C.H.BECK, 21. Aufl. 2021)

Burhoff: Vereinsrecht (NWB Verlag, 11. Auflage 2022)

Goetz/Hesse/Koglin: Praxisratgeber Vereinsrecht (Walhalla-Fachverlag, 8. Edition, Stand November 2023)